

## **Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

**Vorhabenträger:** IAB – Institut für Angewandte Bauforschung Weimar gGmbH  
Über der Nonnenwiese 1  
99428 Weimar  
Ansprechpartner: Herr Dr. Palzer (Institutsdirektor)  
Tel. 03643/8684-0

Hiermit wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:

**Vorhaben:** Erweiterung des IAB Weimar gGmbH am jetzigen Betriebsstandort im Ortsteil Tröbsdorf - Über der Nonnenwiese 1

Nutzungseinheiten:	Verbindungsbau	42,98 m <sup>2</sup>
	Bürogebäude	349,73 m <sup>2</sup>
	Versuchshalle1	943,34 m <sup>2</sup>
	Rampe	96,26 m <sup>2</sup>
	Hochregallager	144,39 m <sup>2</sup>
	Erweiterungsfläche (Versuchshalle 2)	860,00 m <sup>2</sup>

### **Eigentümer im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes:**

Geltungsbereich: Gemarkung Tröbsdorf; Flur 2, Flurstücke 190/2 und teilweise 188/12

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Flurstückes 188/12 und hat das Flurstück 190/2 gekauft.

Der Vorhabenträger ist bereit, sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt darstellt, auf die kein Anspruch besteht.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das B-Planverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem B-Planverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt das Recht hat, den Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass nach Eingang des Antrages der zuständige Fachausschuss des Stadtrates über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des B-Planverfahrens in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden werden.

Der Vorhabenträger willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ein.

Weimar, 27.11.2015  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Unterschrift Vorhabenträger  
ggfs. Stempel

IAB – Institut für Angewandte Bauforschung  
Weimar gemeinnützige GmbH 

---

Über der Nonnenwiese 1      Tel. 03643/8684-0  
99428 Weimar                      Fax 03643/8684-113

**Anlagen:**

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Beschreibung des Vorhabens